

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan **Begründung**
„Windenergie“ Vorentwurf

Stand: frühzeitige Unterrichtung über die allgemeinen Ziele der Planung

Gemeinde Kalletal



1	Planungsanlass und rechtliche Grundlagen	3	Inhaltsverzeichnis
2	Geltungs- und Wirkungsbereich	5	
3	Planungsziel: Ausschlusswirkung	5	
4	Verfahrensablauf	6	
5	Potenzialflächenanalyse	6	
6	Referenzanlage / Definition des Vorsorgeabstands	8	
7	Ermittlung von Ausschlusskriterien	10	
7.1	Harte Tabukriterien	10	
7.2	Weiche Tabukriterien	14	
7.3	Berücksichtigung vorhandener Windkraftanlagen	18	
7.4	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	19	
8	Entgegenstehende konkurrierende Belange (Einzelfallprüfung)	19	
9	Substanziell Raum für die Windenergienutzung	20	
10	Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange	20	

Anhang

- Potenzialflächenanalyse (Ebenen-geschichtetes Plan-PDF)
- Verfahrensplan
- Avifauna-Kartierung in ausgewählten Suchräumen als Grundlage für eine Bewertung möglicher Potenzialflächen für Windenergie (NZO, August 2021)
- Bewertung von Schutzgebieten und Waldflächen in der Gemeinde Kalletal im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Vogelarten (NZO, August 2021)
- Umweltbericht zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Kalletal – Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (NZO, August 2021)

1 Planungsanlass und rechtliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung der Baugesetzbuchnovelle 1997 in § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) einen „Planungsvorbehalt“ zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch die Gemeinden eingeführt. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 enthaltene allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung sollte damit durch qualifizierte Planung bzw. durch die Ausweisung von Vorranggebieten entsprechend den abzuwägenden Interessen gelenkt werden (siehe Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf vom 24.08.1995).

Die Gemeinde Kalletal hat diesen Planungsvorbehalt im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) genutzt, und die Windenergienutzung auf wenige Standorte im Gemeindegebiet begrenzt. Zwischenzeitlich hat sich allerdings eine umfassende Rechtsprechung zur Anwendung dieses Planungsvorbehaltes herausgebildet, die dieses Instrument nur zulässt, wenn damit keine „Verhinderungsplanung“ verbunden ist. Wegweisend dazu war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Jahr 2002 (17.12.2002, Az. 4 C 15.01):

„Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. (...) Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen ‚Feigenblatt‘ Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzungsart auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.“

Aufgrund formaler, wie auch materieller Fehler wurde die 1. Änderung des FNP der Gemeinde Kalletal im Jahr 2019 für unwirksam erklärt.

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2020 mit der Änderung des § 249 BauGB (in Absatz 3) eine wesentliche Veränderung seiner bisherigen kompromisslosen Privilegierung der Windenergienutzung vorgenommen, indem es den Ländern ermöglicht wurde, eine Zone im Umfeld

von vorwiegend wohngenutzten Gebieten aus der allgemeinen Privilegierung herauszunehmen. Diese Zone, die dazu dienen soll, die Akzeptanz der Windenergienutzung bei den Bewohnern betroffener Gebiete zu erhöhen, darf allerdings eine Tiefe von 1.000 m nicht überschreiten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diesen Ländervorbehalt aufgegriffen um im „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches“ (kurz: 2. Änderung des BauGB-Ausführungsgesetz) die Regelungen zum vorsorgenden Abstand spezifiziert.

In der dieser Planung beigefügten Potenzialflächenanalyse ist diese Abstandszone grau markiert. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen ist hier die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen.

Es ist angesichts der enormen Raumwirksamkeit von Windkraftanlagen aber nach wie vor Ziel des Rates der Gemeinde Kalletal, die Standorte von Windkraftanlagen auch in dem verbleibenden privilegierten Außenbereich der Gemeinde räumlich zu lenken.

Dies erfolgt nunmehr mit einem gesonderten „Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie“ (kurz STFNP Wind) gemäß § 5 Abs. 2b BauGB, der den Stand der Rechtsprechung nach bestem Wissen berücksichtigt und daher die 2019 gescheiterte Steuerung neu beleben soll (siehe nachfolgender Punkt 2: Geltungs- und Wirkungsbereich).

Grundlage und Bestandteil dieses STFNP Wind ist eine Potenzialflächenanalyse, in der harte und weiche Tabukriterien neu ermittelt und gewichtet wurden. Die Plandarstellung ist als Anhang beigefügt. Eine bessere Lesbarkeit der Potenzialflächenanalyse ergibt sich in der digitalen Form als Ebenen-geschichtete pdf-Datei. Hier sind die unterschiedlichen Tabukriterien als separate Ebenen („Layer“) abgelegt. Mit dem allgemein zugänglichen kostenfreien Acrobat Reader bzw. Adobe Reader (geschützte Marken der Adobe Systems Incorporated) ist das Dokument lesbar und kann nach Ebenen differenziert betrachtet werden.

Die Pläne sind auf den Internetseiten der Gemeinde Kalletal zu finden.

Für den Fall, dass Interessierte nicht über die technischen Möglichkeiten bzw. über keinen Internetzugang verfügen, besteht die Möglichkeit, sich die Plandokumente im Rathaus zu den Dienststunden (nach Absprache) einzusehen und erläutern zu lassen.

2 Geltungs- und Wirkungsbereich

Aufgestellt wird ein sachlicher Teilplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB. „Der Teilflächennutzungsplan ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan. Er wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt. Er setzt einen Gesamt – Flächennutzungsplan nicht voraus, kann aber - wenn ein solcher besteht - rechtlich unabhängig von diesem aufgestellt werden. Er ist daher auch unabhängig von der Wirksamkeit des Gesamt-Flächennutzungsplans möglich.“¹

Der STFNP ist angesichts der besonderen Rechtswirkung von Planungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in mehrfacher Hinsicht das geeignete Planungsinstrument. Im Gegensatz zu den sonst im FNP enthaltenen Darstellungen haben die Darstellungen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung für die Grundstücksnutzung. Daher sind die Darstellungen auch der Normenkontrolle zugänglich². Sie sind außerdem flächenscharf, lassen also nicht die sonst übliche „Parzellenunschärfe“ zu, da die Abgrenzungen auf nachprüfbare Abstandskriterien zurückzuführen sind.

Schließlich ist es Aufgabe und Inhalt des „Planungsvorbehalts“, potenzielles Baurecht einzuschränken und nicht, wie bei den sonst üblichen Darstellungen eines FNP, eine Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen.

Aufgrund dieser unmittelbar in das Eigentum eingreifenden Rechtswirkungen werden an die Erarbeitung und die Abwägung besonders hohe Anforderungen gestellt. Wegen dieser planungsrechtlichen Besonderheiten der Konzentrationszonenplanung ist ein STFNP einer Änderung des Gesamt-FNP vorzuziehen.

3 Planungsziel: Ausschlusswirkung

Ausdrückliches Ziel des STFNP Wind ist es, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich verträgliche Standorte zu konzentrieren. Außerhalb dieser Zonen steht der Flächennutzungsplan möglichen Ansiedlungsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) künf-

¹ Prof. Dr. Wilhelm Söfker: „Der Teilflächennutzungsplan – ein Instrument für die Steuerung der Windenergie im Außenbereich“, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., (Hrsg.) Hannover 01/2012

² So entschieden durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.04.2007, Az. 4 CN 3.06

tig gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich entgegen (Ausschlusswirkung).

Mit der Festlegung der Ausschlusswirkung ist gleichzeitig die Darstellung von Gunstflächen verbunden, die sich daran messen müssen, der Windenergienutzung im Gemeindegebiet substanziell Raum zu belassen. Die angestrebte räumliche Gliederung ist in erster Linie der Abwägung zwischen den Zielen des Klimaschutzes einerseits und andererseits dem vorsorgenden Anwohner- und Artenschutz sowie der Erhaltung eines möglichst natürlichen Orts- und Landschaftsbildes geschuldet.

4 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für den STFNP Wind erfolgte durch den Ausschuss/Rat _____ am _____.

Die Bezirksregierung Detmold hat unter Aktenzeichen _____ mit Datum vom _____ zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 34 Landesplanungsgesetz) die Anpassung bestätigt / Bedenken geäußert.

5 Potenzialflächenanalyse

Um potenziell für Windenergienutzung geeignete Flächen zu ermitteln und dabei den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (insbesondere Urteil vom 31.12.2012, Az. 4 CN 1.11, Definition des einheitlichen Ermittlungsverfahrens mit harten und weichen Tabukriterien und Prüfung auf konkurrierende Nutzungen) gerecht zu werden, wurde für den Außenbereich des Gemeindegebiet Kalletal ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeitet, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) zu einer positiven Standortzuweisung zu kommen.

Die Ausarbeitung dieses städtebaulichen Gesamtkonzeptes, das Auskunft darüber gibt, welche Gründe es rechtfertigen, einen Teil des Planungsraumes von Windkraftanlagen freizuhalten, ist auf den Ebenen der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 4 BauGB und des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB angesiedelt und vollzieht sich abschnittsweise.

Im ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Flächen zu bestimmen, die für die Nutzung der Windenergie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Diese als „hart“ bezeichneten Tabuzonen

bezeichnen Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung bereits an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB („Erforderlichkeit“) scheitern würde, da auf unabsehbare Zeit Hindernisse der Errichtung von Windkraftanlagen im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.

Im zweiten Arbeitsschritt werden „weiche“ Tabuzonen bestimmt. Hier handelt es sich um Flächen, auf denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen anhand abstrakter Kriterien die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden soll. Die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich. Sie werden anhand einheitlicher Kriterien ermittelt. Dem Rat steht hier ein Bewertungsspielraum zu. Er muss allerdings seine Entscheidung für eine bestimmte Wertung eines Tabukriteriums schon vor dem Hintergrund, dass damit Flächeneigentümern die Nutzungsoption „Windenergie-Gewinnung“ trotz gesetzlicher Privilegierung entzogen wird, nachvollziehbar rechtfertigen.

Nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen bleiben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sogenannte „Potentialflächen“ übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu ggf. konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, also öffentliche Belange, die im Einzelfall gegen die Darstellung einer Außenbereichsfläche für die Nutzung der Windenergie sprechen. Dabei ist der konkurrierende Nutzungsanspruch mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Schließlich ist in einem vierten Schritt – wiederum im Wege der Abwägung – zu ermitteln und zu dokumentieren, ob mit den gefundenen Konzentrationszonen der Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial und somit im Ergebnis substantiell Raum gegeben wird. Bei dieser Bewertung gibt das OVG NRW einem Flächenvergleich zwischen dem prozentualen Anteil der Konzentrationszonen und den Außenbereichsflächen, die keinem harten Tabu unterliegen, eine gewisse Priorität. Sofern der Windenergie danach kein substantieller Raum gegeben wird, müssen entweder die weichen Tabukriterien zurückgenommen oder die Einzelflächenabwägung zugunsten der Windenergie neu gewichtet werden.

6 Referenzanlage / Definition des Vorsorgeabstands

Die Ausarbeitung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes ist nachvollziehbar nur möglich, wenn die zu steuernde Nutzung, hier also Windkraftanlagen, in ihrem Wirkungsspektrum bekannt ist. Angesichts der Vielfalt der Anlagentypen hinsichtlich Größe, Leistung und Emissionsspektrum sowie der nach wie vor noch dynamischen technischen Entwicklung bedarf es hier der Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Kalletal errichtet werden sollen. Es wurde daher auf Basis einer Ex-post-Analyse ein eher kleiner, aber noch marktgängiger Anlagentyp gewählt. Die Annahme einer Referenzanlage ist in der Planungspraxis üblich und anerkannt.

Als Referenzanlage wird eine Windkraftanlage angenommen, die eine Gesamthöhe von 180 m hat. Da für das Wirkungsspektrum vor allem der Rotordurchmesser von einiger Bedeutung ist, wurde der Mittelwert des Rotordurchmessers von 180-m-Anlagen ermittelt. Dieser liegt bei 100 m. Gesamthöhe und Rotordurchmesser entsprechen den Referenzannahmen, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ (LANUV-Fachbericht 40 Teil 1) zugrunde gelegt worden sind. Der durchschnittliche Rotordurchmesser aller in NRW 2018 vorhandenen Windkraftanlagen betrug einer Erhebung der Agentur für erneuerbare Energien zufolge 114 m. Um jegliche Verhinderungsplanung zu vermeiden, ist die Annahme von 100 m daher auf der sicheren Seite.

Es ist bekannt, dass aktuelle errichtete Windkraftanlagen Gesamthöhen von rund 250 m und Rotordurchmesser von 140 m aufweisen. Diese Anlagendimensionen sind aber nur dort zu realisieren, wo keine Einschränkungen z.B. durch Immissionsgrenzwerte oder auch optisch bedrängende Wirkungen bestehen. Bestehen derartige Restriktionen, kann diesen häufig entsprochen werden, indem kleinere Anlagentypen gewählt werden. Diese „Wahlmöglichkeit“ zur Minimierung möglicher Konflikte muss eingeräumt werden und kann durch die Auswahl einer an den Maximalgrößen orientierten Referenzanlagen nicht unterbunden werden.

Die Größendimension der Referenzanlage hat ausschließlich Bedeutung für die Abschätzung, ob bzw. wie viele Windkraftanlagen in eine Konzentrationszone hineinpassen. Aufgrund der durch die Rechtsprechung fixierten Definition, dass eine Konzentrationszone so beschaf-

fen sein muss, dass eine Windkraftanlage vollständig, also einschließlich des Rotors innerhalb der Zone liegt, ist eine Bezugsgröße unabhängig. Hinsichtlich der von einer Windkraftanlage ausgehenden Lärmemissionen spielt die Referenzanlage keine Rolle. Prinzipiell sind die im Bundesimmissionsschutzrecht definierten Grenzwerte der Lärmbelastung an der umgebenden Bebauung einzuhalten. Dies ist keine Frage der Anlagengröße, sondern der Anlagentechnik.

Der gewählte Rotordurchmesser hat unmittelbaren Einfluss auch auf die technische Ermittlung der entprivilegierten Zone aufgrund der 2. Änderung des BauGB-Ausführungsgesetz (s.o.). Diese Landesgesetz stützt sich auf die Ermächtigung in § 249 Abs. 3 BauGB. Dort wird definiert, dass der gewählte Vorsorgeabstand (in NRW 1.000 m) bemessen wird „von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken“.

Das Landesgesetz definiert die „bauliche Nutzung zu Wohnzwecken“ in der 2. Änderung des BauGB-Ausführungsgesetzes in § 2 Abs. 1 als Wohngebäude, die entweder durch Festsetzung in einem Bebauungsplan, oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) nicht zu ausnahmsweise zulässig sind.

Der gewählte Flächenbezug von Gebäude zum Windkraftanlagenmast lässt sich in der Ermittlung von Potenzialflächen nur auf einer Seite definieren: Für innere Abgrenzung der entprivilegierten Zone wurden nicht mehr Flächen (z.B. Wohnbauflächen aus dem FNP) zugrunde gelegt, sondern tatsächlich vorhandene Gebäude oder, soweit Gebäude noch nicht vorhanden aber durch Bebauungsplan oder gemäß § 34 BauGB zulässig sind, aufgrund festgesetzter überbaubarer Flächen oder sich aus der Nachbarbebauung erhebende Baukanten.

Die Definition der Mastmitte ist im Rahmen eines STFNP Wind jedoch nicht möglich, da konkrete Standorte zukünftiger Anlage nicht bekannt sind.

Der gewählte Bezugspunkt „Mastmitte“ steht auch nicht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung zur Definition einer Konzentrationszone. Dies besagt, dass eine Konzentrationszone so beschaffen sein muss, dass eine Windkraftanlage vollständig, also mit Rotor innerhalb dieser Zone liegen muss (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04, *„Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.“*).

Um Bezugspunkte für die Abgrenzung künftiger Konzentrationszonen zu finden, wäre die Vorgabe „1.000 m“ somit nicht zielführend, da die künftigen Windkraftanlagen dann jeweils um den Rotorradius von der Grenze abrücken müssten. Hier kommt nun der Rotordurchmesser

(bzw. der Rotorradius) der Referenzanlage ins Spiel: Geht man von einem Radius von 50 m aus, kann die entprivilegierte Zone in der Ermittlung von Potenzialflächen für künftige Konzentrationszonen auf 950 m verkleinert werden, da eine später innerhalb dieser Zonen errichtete Anlage mindestens den Rotorradius von der Grenze abrücken muss, so dass sich die „Mastmitte“ dann wie vorgeschrieben 1.000 m entfernt vom nächsten zulässigen Wohngebäude befindet.

Innerhalb dieser entprivilegierten Zone ist eine Ermittlung und Bewertung möglicher Tabukriterien nicht erforderlich, da der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hier keine Anwendung findet. Dies bedeutet, dass z.B. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) als Ziel der Regionalplanung in Kalletal als ein mögliches Tabukriterium nicht mehr erfasst werden, da nach entsprechender Prüfung dieser künftigen Siedlungsreserveflächen, für die der gesetzliche Vorsorgeabstand von 1.000 m nicht vorgesehen ist (beschränkt sich auf zulässige Wohnbebauung) auch unter Einbeziehung eines frei definierten zurückhaltenden Vorsorgepuffers (im Sinne eines weichen Tabukriteriums) innerhalb der entprivilegierten Zone liegen.

7 Ermittlung von Ausschlusskriterien

7.1.1 Harte Tabukriterien

Ein hartes Tabukriterium für die Errichtung einer Windkraftanlage bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende Flächennutzung im Außenbereich. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert, soweit diese Abstandszone entweder rechtlich mit einem Bauverbot normiert ist (z.B. Abstand zu klassifizierten Straßen) oder aufgrund der Emissionen einer Windkraftanlage mit Sicherheit anzunehmen ist, dass diese nicht genehmigungsfähig bzw. nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre. So enthält das Urteil der VGH Mannheim vom 04.02.2021 (Az. 5 S 305/19) folgenden Leitsatz:

„Flächen, auf denen der Betrieb einer Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schallimmissionen hervorrufen würde, dürfen im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen als harte Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Die Berechnung der Schallimmissionen hat nach dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB) neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu erfolgen.“

Nicht als „hartes“ Tabukriterium wird die Frage ausreichender Windhöflichkeit behandelt. Hintergrund ist, dass im gesamten Gemeindegebiet von Kalletal flächendeckend gute Windbedingungen vorherrschen. In den heute üblichen Nutzhöhen (Nabenhöhen von deutlich über 100 m) gibt es kein Ausschlusskriterium aufgrund fehlender Windhöflichkeit.

Gleichfalls nicht als „hartes“ Tabukriterium werden Belange des Artenschutzes gewertet. Zwar können Bereiche grundsätzlich aus artenschutzrechtlichen Gründen – in erster Linie bezogen auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten – für die Windenergie ausscheiden. Maßgeblich können hier insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen Kollisionen mit den Rotoren oder Verstöße gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen der Scheuchwirkung von Windenergieanlagen sein. Dazu müsste das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein oder eine erhebliche Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Selbst dies unterstellt, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Genehmigungsebene in der Praxis jedoch in aller Regel durch vorgezogene Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (insbesondere zeitlich reduzierter Betrieb) verhindert werden. Außerdem können Ausnahmen und Befreiungen von den Verbotstatbeständen in Betracht kommen (vgl. § 45 Abs. 7, § 67 BNatSchG); auch deshalb ist nicht von einem stets unüberwindbaren Hindernis auszugehen. Artenschutzfachliche Gegebenheiten werden daher erst in der Einzelfallprüfung daraufhin geprüft, ob sie eine konkurrierende Nutzung darstellen.

Für naturschutzfachliche Schutzgebiete (insbesondere Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan) gilt ebenfalls, dass eine pauschale Tabueinstufung nicht angemessen wäre, da nicht auszuschließen ist, dass für Teilflächen bzw. bei bestimmten Schutzzwecken eine Befreiung von den Schutzvorschriften denkbar wäre. Nicht auszuschließen ist auch, dass z.B. durch Vorbelastungen eine differenzierte Wertung des jeweiligen Schutzzwecks zu dem Ergebnis kommt, dass Ausnahmen oder Befreiungen für Windenergie-Projekte verträglich wären.

Folgende Nutzungen im Außenbereich wurden als hartes Tabu gewertet:

- **Wohnbebauung im Außenbereich**
Aufgrund der von einer Windkraftanlage ausgehenden, das Wohnen beeinträchtigenden Emissionen ist nicht nur das wohngenutzte Gebäude selbst, sondern auch eine immissionsrechtlich abzuleitende Schutzzone zu berücksichtigen.
Die als hartes Tabukriterium gewertete Schutzzone beschreibt den Abstand zu einer Wohnbebauung, innerhalb dessen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht damit zu rechnen ist, dass eine Windkraftanlage immissionsrechtlich genehmigungsfähig wäre. Damit wäre eine Konzentrationszone hier

auch nicht vollziehbar. Dabei spielen vor allem die Lärmimmissionen von Windkraftanlagen eine entscheidende Rolle, wohingegen die erforderlichen Schutzabstände zur Vermeidung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ zwar durch die Rechtsprechung vergleichsweise allgemeingültig definiert worden sind, jedoch nur in eine Einzelfallbetrachtung zu werten sind und daher für ein pauschal festzulegendes hartes Tabu weniger geeignet sind.

In seinem Beitrag „Anforderungen der Rechtsprechung an die planerische Steuerung der Windenergienutzung“, veröffentlicht in „Anforderung der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung“, FA Wind (2016) führt der ehemalige Bundesverwaltungsrichter Dr. Stephan Gatz zu Lärmimmissionen folgendes aus: „Zu den harten Tabuzonen gehören ohne Zweifel die Fläche, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –, die auch von Windenergieanlagen eingehalten werden müssen, überschritten würden.“ Konkrete Berechnungen dazu sind, so auch Gatz in seinen weiteren Ausführungen, nicht erforderlich. Mittlerweile liegen umfassende Untersuchungen zum Ausbreitungsverhalten der Lärmemissionen von Windkraftanlagen vor (vgl. z.B. Schalltechnischer Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen, uppenkamp und partner im Auftrag des LANUV NRW, 11.11.2014). Darüber hinaus liegen für die in der Vergangenheit errichteten Windkraftanlagen zahlreiche Lärmberechnungen vor. Selbst wenn man von einem stark schallreduzierten Betrieb auf 94 dB(A) Emissionswert und nur einer Windkraftanlage ausgeht (Beispiel: eine 2.500 kW-Anlage müsste auf 400 kW reduziert werden, um den Schalleistungspegel von ca. 105 dB(A) auf 94 dB(A) abzusenken) würde dies in 300 m Entfernung ungefähr den Richtwert von 45 dB(A), der für Wohnbebauung im Außenbereich im Analogieschluss zum Richtwert von Mischgebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung anzunehmen ist, erreichen. Zugrunde gelegt wird hierbei die Faustformel *Eine Verdopplung des Abstands zwischen Schallquelle und Messpunkt vermindert den Schallpegel im Freifeld um 6 dB.*

Um hier auf der sicheren Seite zu sein, wird der als hartes Tabu gewertete Immissionsschutzabstand auf 120 m reduziert., so dass auch bei stark schallreduziertem Betriebsmodus mit größerer Sicherheit mit umweltschädlichen Einwirkungen zu rechnen

wäre. Sondernutzungen mit ähnlichem Gebietscharakter, wie Wochenendhausgebiete und Campingplätze werden gleichermaßen eingestuft.

- **Wohnfolgeeinrichtungen**

Soweit sich im Außenbereich oder am Siedlungsrand Wohnfolgeeinrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten) befinden, werden diese lediglich in ihrem Bestand als hartes Tabu gewertet. Ein hart zu wertender Immissionsschutzabstand wird hier nicht in Ansatz gebracht, da diese Nutzungen üblicherweise nur tagsüber stattfinden.

- **Gewerbegebiete / Flächen für die Ver- und Entsorgung**

Baulich genutzte oder durch Bebauungsplan gesicherte Gewerbegebiete, Flächen für die Ver- und Entsorgung und gewerbeähnliche Sondernutzungen (einschließlich Gastronomiebetriebe im Außenbereich) werden in ihrer tatsächlichen Flächenausdehnung als hartes Tabu gewertet.

- **Grünflächen (Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Sportanlagen)**

Die im Außenbereich oder am Siedlungsrand vorhandenen oder bauplanungsrechtlich verbindlich gesicherten funktionalen Grünflächen in Gestalt von Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Sportanlagen werden ebenfalls lediglich in ihrer tatsächlichen Flächenausdehnung als hartes Tabu gewertet. Anhaltspunkte für „hart“ einzustufende immissionsrechtliche Schutzabstände sind hier nicht erkennbar.

- **Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur**

Die Fachgesetzgebung für Straßen sieht für Landes- und Kreisstraßen keine ausdrücklichen Bauverbotszonen vor (hier existieren lediglich Zustimmungsbereiche, die jedoch lediglich als weiches Tabu gewertet werden können). Anbauverbotszonen unterschiedlicher Tiefe gibt es im Bundesfernstraßengesetz lediglich für Bundesstraßen (20 m) und für Bundesautobahnen (40 m). Ein größerer faktischer Abstand ergibt sich meist aus den bauordnungsrechtlichen Grenzabständen (halbe Anlagenhöhe). Dieser ist jedoch anlagenbezogen und kann daher nicht als pauschales hartes Tabu herangezogen werden.

Aufgrund der großen Höhe von Windkraftanlagen entfällt auch zunehmend die Schwingungsproblematik zu Hochspannungs-

leitungen, so dass hier lediglich ein technischer Wartungsabstand von 10 m (jeweils beidseits zu den äußeren Leiterseilen) als hartes Tabu berücksichtigt wird.

- **Gewässer**

Fließgewässer 1. Ordnung, in Kalletal betrifft dies die Weser, oder stehende Gewässer von mehr als einem Hektar Größe stehen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG einschließlich einer Uferschutzzone von 50 m für die Errichtung baulicher Anlagen nicht zur Verfügung. Für Windkraftanlagen sind die Ausnahmeregelungen in § 61 Abs. 3 nicht einschlägig. Zudem ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht ohnehin ein größerer Abstand (auch bezogen auf die Referenzanlage) einzuhalten. Für kleinere Gewässer ist lediglich die Möglichkeit der Gewässerunterhaltung zu sichern, so dass hier ein Uferrandstreifen von 5 m dauerhaft freizuhalten ist (vgl. § 38 Wasserhaushaltsgesetz).

- **Forstliche Saatgutbestände**

Während eine pauschale Tabueinstufung für Waldflächen nach der aktuellen Rechtsprechung selbst als weiches Tabu nur dann möglich ist, wenn dies begründet wird und außerhalb des Waldes genug Alternativflächen zur Verfügung stehen, ist unbestritten, dass z.B. Naturwaldzellen (in Kalletal nicht verzeichnet) oder forstliche Saatgutbestände als hartes Tabu gewertet werden müssen, da zum einen eine räumlich Verlagerung faktisch nicht möglich ist und die Funktion durch Errichtung von Windkraftanlagen unwiderruflich verloren gehen würde.

7.2 Weiche Tabukriterien

Die „weichen“ Tabukriterien sind durchgängig das Ergebnis einer planerischen Abwägung. Sie beziehen sich als abstrakt generelle Kriterien vor allem auf Vorsorgeabstände sowie Entwicklungsspielräume zu städtebaulichen Nutzungen und auf Landschaftselemente wie bestimmte Wälder oder Schutzgebiete. Die weichen Tabukriterien sollen nach dem Willen des Rates der Gemeinde Kalletal bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Sie haben im Prinzip eine ähnlich vorsorgende Wirkung wie die nunmehr gesetzlich geschützten Vorsorgeabstände um Wohnnutzung, können allerdings nicht auf eine gesetzliche Ermächtigung zurückgreifen.

- **Wohngenutzte Gebäude im Außenbereich**

Unabhängig von konkreten immissionsschutzrechtlichen Abstandsfragen, sei es aus Lärmschutzgründen oder zur Vermeidung einer individuellen optisch bedrängenden Wirkung, stellt die Nutzung der freien Landschaft zu Erzeugung von Windstrom eine weithin sichtbare technische Überformung und damit eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken, wird ein insgesamt 500 m umfassender Vorsorgeabstand (einschließlich der 120 m, die bereits als hart gewertet wurden) zugunsten der Qualitätssicherung der Wohnnutzung im Außenbereich angenommen. Bezogen auf real zu erwartende Immissionen (vgl. auch die Ausführungen zum Außenbereichswohnen unter den „harten“ Tabukriterien) können in einer Entfernung von 500 m zu einer der Kategorie „Mischgebiet“ zugeordneten Wohnnutzung (allgemein übliche Annahme für das Wohnen im Außenbereich) wären die einschlägigen Richtwerte in den Nachtstunden (45 dB(A)) mit einfachen schallreduzierenden Betriebsmodi (Emissionsabsenkung auf knapp unter 100 dB(A)) einzuhalten.

- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche**

Während real vorhandene oder planungsrechtlich verbindliche gewerbliche Nutzungen bereits unter 5.1 als entgegenstehendes hartes Kriterium gewertet wurden, verbleiben noch ungenutzte Flächenpotenziale, die als Ziel der Regionalplanung im Regionalplan als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB, einschließlich sogenannter Vorsorgebereiche) aufgeführt und z.T. auch als gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan als künftiges Nutzungsziel dargestellt sind. Diese werden nach dem Willen der Gemeinde Kalletal als weiches Tabukriterium gewertet, um diese Flächen langfristig einer gewerblichen Nutzung mit Arbeitsplätzen vor Ort zuzuführen. Die Notwendigkeit für Vorsorgeabstände ist hier nicht gegeben. Die bauordnungsrechtlichen Abstände ergeben sich aus der Landesbauordnung.

- **Verkehrsinfrastruktur**

Das Bundesfernstraßengesetz definiert zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen zusätzlich zu der (hart gewerteten) Bauverbotszone in § 9 auch noch eine Zone mit Zustimmungsvorbehalt zur Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs.

Gleichzeitig dient diese Zone auch als Ausbaureserve. Für Bundesfernstraßen beträgt diese zusätzliche Zone 20 m, bei Autobahnen 60 m. Angesichts der unverbindlichen Einschätzung des Straßenbaulastträgers im Rahmen bisheriger Planverfahren (mit Verweis auf den Windenergieerlass zum Thema „Eiswurf“), dass erst ein Abstand von der 1,5fachen der Höhe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe ausreichend Sicherheit für den Straßenverkehr gewährleistet, erscheint es aus Sicht der Gemeinde Kalletal angemessen, mindestens die im Fernstraßengesetz definierte Zustimmungsvorbehaltszone als weiches Tabu zu werten. Für Landes- und Kreisstraßen existiert im Landesstraßengesetz ebenfalls eine derartige Zustimmungszone, die insgesamt 40 m beträgt.

- **Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsflächen**

Im Gemeindegebiet Kalletal existieren einige aktive Abgrabungsflächen. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Ziels der Rohstoffsicherung stehen diese Flächen einschließlich der langfristigen Rohstoffreserven für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in absehbarer Zeit zur Verfügung. Die Gemeinde Kalletal berücksichtigt diese Standorte als weiches Tabu, soweit die Abtragungsgenehmigungen noch nicht ausgeschöpft sind. Dies entspricht der im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung dem Ziel 3 des gültigen Regionalplans, Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie), wonach „BSAB“ nur in der Nachfolgenutzung für die Windkraftnutzung in Betracht gezogen werden.

- **Regionalplanerische bedeutsame Freizeitbereiche**

Im Norden des Gemeindegebietes an der Weser existiert ein umfassend genutzter Freizeit- und Erholungsschwerpunkt „Weserfreizeitzentrum Varenholz) Hier hat die Sicherung und Entwicklung der Zweckbindung im Vorrang vor anderen, überlagernden Nutzungen. Ein gleichzeitiger Vorrang von Windenergienutzung ist mit der Freizeitnutzung nicht kompatibel, da die erforderlichen bau- und immissionstechnischen Abstände die Freizeitnutzung massiv einschränken würden. Hier erfolgt daher eine Wertung als weiches Tabukriterium zur Wahrung und Entwicklung der bestehenden Schwerpunktnutzung für Freizeit-zwecke.

- **Naturschutz- / FFH-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial für windkraftsensible Arten / BSN-Bereich zum Schutz der Natur**

Die für die Erhaltung und Entwicklung des Naturraums wichtigen Schutzgebiete wurden flächendeckend einer Prüfung hinsichtlich möglicher Konflikte mit der Windenergienutzung unterzogen (NZO-GmbH: Bewertung von Schutzgebieten und Waldflächen in der Gemeinde Kalletal, August 2021, siehe Anhang zu dieser Begründung). Hier wurden Naturschutzgebiete, Natur-2000-Gebiete (FFH), Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan (BSN) und auch gesetzlich geschützte Biotop ausewertet. Letztere sind allerdings eher kleinräumig und werden daher nicht flächenhaft ausgeschlossen.

Anders verhält es sich mit den flächenhaften Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten sowie den darauf aufbauenden BSN. Diese wurden auf Nachweise Windkraft-empfindlicher Arten geprüft. Soweit diese in den letzten 5 Jahren nachgewiesen werden konnten und mit erheblichen Konflikten zu rechnen wäre, wenn in diesen Schutzgebieten Windkraftanlagen errichtet würden, wurden von den 7 Naturschutzgebieten 2 sowie das FFH-Gebiet „Rotenberg“ aus Gründen der artenschutzfachlichen Vorsorge als weiches Tabu gewertet. In diesen Gebieten wäre ein „Hineinplanen“ in Ausnahmetatbestände aufgrund der Artenausstattung nicht ohne erhebliche Konflikte möglich.

Hinsichtlich der BSN-Darstellungen des Regionalplans ist zu berücksichtigen, das zur Zeit ein neuer Regionalplan erarbeitet wird und dort anhand der Ermittlung von Biotopverbundflächen eine neue Darstellung erfolgen soll. In der oben zitierten Grundlagenprüfung der NZO-GmbH sind diese Flächen bereits aufgegriffen worden. Sie stellen allerdings noch keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung („Ziele in Aufstellung“) dar. Zum derzeitigen Bearbeitungsstand werden erfolgt zwar eine flächenhafte Darstellung des künftige BSN-Flächen (siehe grün dargestellte Flächen in der im Anhang beigefügten Potenzialflächenanalyse), jedoch keine pauschale Tabubewertung. Soweit derzeit Potenzialflächen BSN-Entwurfsflächen überlagern, wird dies im weiteren Verfahren im Rahmen der Einzelfallprüfung detailliert zu behandeln sein.

- **Waldflächen**

Ähnlich den vorher beschriebenen Schutzgebieten wurden auch die mit Wald bestockten Flächen in der oben genannten Untersuchung differenziert betrachtet. Bezogen auf den Wald ist das Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zu beachten, nachdem Wald für anderweitige Nutzungen nur in Anspruch genommen werden darf, wenn dies außerhalb des

Waldes nicht in ausreichendem Maße möglich ist. Nach dem derzeitigen Stand verfügt die Gemeinde Kalletal außerhalb der Waldgebiete über ein ausreichendes Flächenangebot, um Windkraftanlagen zu errichten. Zum derzeitigen Planungsstand wird daher jeglicher Wald wie ein weiches Tabu gewertet. Im weiteren Verfahren (siehe auch die Ausführungen im NZO-Gutachten) sind die Waldbestände noch hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung durch windkraftsensible Arten und die sonstigen Funktionen zu prüfen. Dies kann z.B. bedeuten, dass Laubwaldbestände aufgrund der anzunehmenden potenziell natürlichen Vegetation frei zu halten sind, Misch- und Nadelwaldflächen jedoch nur, wenn sie auch eine Bedeutung für den Schutz windkraftsensibler Arten haben.

- **Mindestgröße und Zuschnitt einer Potenzialfläche**

Ziel der städtebaulichen Steuerungsplanung ist eine räumliche Konzentration der Windkraftnutzung auf geeignete Standorte. Aufgrund der Größe bzw. Leistungsstärke moderner Windkraftanlagen ist der Maßstab hier zurückhaltend anzulegen. Bereits wenige Windkraftanlagen erzeugen eine hohe Leistungskonzentration, insbesondere wenn man diese in Bezug setzt zur Anlagentechnik aus dem Jahr 1997, also dem Jahr, indem der Planungsvorbehalt in das Baugesetzbuch eingeführt wurde. Alle „Weißflächen“ wurden daher darauf hin geprüft, ob mehr als eine Referenzanlage Platz finden könnte. Zugrunde gelegt wurden dabei die üblichen Abstandswerte zwischen Windkraftanlagen, die sich aus der Vermeidung von Turbulenzschäden ergeben (5facher Rotordurchmesser in der Haupt- und 3facher in der Nebenwindrichtung als Mindestabstand). Zur besseren Lesbarkeit wurden die Flächen, die keinen Raum für wenigstens zwei Windkraftanlagen bieten, orange gefärbt. In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, dass nach einem Urteil des BVerwG vom 21.10.2014 (Az. 4 C 3.04) eine Windkraftzone so beschaffen sein sollte, dass eine Windkraftanlage einschließlich Rotor dort unterzubringen ist. Sehr schmale und spitzwinklige Flächen kommen daher ohnehin nicht in Betracht und wurden ebenfalls orange markiert.

7.3 Berücksichtigung vorhandener Windkraftanlagen

Der Teil der bislang im Gemeindegebiet Kalletal errichteten Windkraftanlagen liegt innerhalb der nun gemäß § 249 Abs. 3 BauGB durch Landesrecht entprivilegierten Zone. Diese Anlagen unterfallen künftig dem Bestandsschutz. Soweit hier ein Repowering, also eine Erneuerung

und Leistungssteigerung am gleichen Standort geplant sein sollte, bleibt es dem Rat der Gemeinde Kalletal vorbehalten, hier mittels eines Repowering-Bebauungsplanes das Recht zum (Weiter-)Betrieb von Windkraftanlagen unabhängig von der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu sichern.

7.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Das Ergebnis der Prüfung harter und weicher Tabukriterien führt im Gemeindegebiet Kalletal zu einer Vielzahl von Potenzialräumen, die sich überwiegend zwischen den Ortsteilen von Norden nach Süden erstrecken.

Für alle Potenzialflächen wird aufgrund der allgemein guten Windhöflichkeit im gesamten Gemeindegebiet unterstellt, dass eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Ob ein optimaler wirtschaftlicher Ertrag zu erzielen ist, sei dahingestellt und ist gemäß BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002 auch nicht Aufgabe einer städtebaulich abgewogenen Gesamtplanung.

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeiten³ ist abhängig von der Anzahl und Leistung der zu errichtenden Anlagen und bleibt daher der Investitionsentscheidung künftiger Betreiber vorbehalten.

Die Gesamtfläche der Konzentrationszonen beträgt nunmehr 343 ha und ist damit deutlich angewachsen im Vergleich zu den ursprünglichen Planungsinhalten der gerichtlich für unwirksam erklärten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (205 ha).

8 Entgegenstehende konkurrierende Belange (Einzel-fallprüfung)

Im weiteren Planverfahren werden ggf. über die bislang angelegten pauschalen Kriterien hinaus noch Einzelfallprüfungen erforderlich werden. Der Umfang und Inhalt ist allerdings erst nach Einbeziehung aller Beteiligten möglich. Auf die Erforderlichkeit einer Walddifferenzierung wurde bereits hingewiesen, ebenso auf die möglichen Überlagerungen mit BSN-Flächen im Entwurfsstadium.

³ vgl. auch Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzanschlusses für Windenergie“ Wiesbaden 02.05.2007

9 Substanziell Raum für die Windenergienutzung

Der letzte, durch die Politik zwingend vorzunehmende Prüfschritt, ob die räumliche Steuerung auf bestimmte Eignungsgebiete schlussendlich der Windenergienutzung auch substanziell Raum gibt und somit keine „verkappte Verhinderungsplanung“ vorliegt, ist nach wie vor schwierig, da hierzu kein wirklich belastbarer Maßstab existiert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung immer wieder festgestellt, dass die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum belassen wird, nicht an allgemeingültigen quantitativen Maßstäben festgemacht werden kann. Vielmehr müssen die Abwägungsentscheidungen erkennen lassen, dass nicht das Ziel der Verhinderung von Windenergienutzung maßgeblich für das Planungsergebnis war. Der Planungsprozess des STFNP Wind dient an sich der Optimierung und Ausweitung der Windenergienutzung, so dass Verhinderungstendenzen hier fern liegen.

Das OVG NRW sieht als mögliches Indiz für den Nachweis ausreichend geschaffenen Raumes das Verhältnis der Konzentrationszonen zu den Flächen im Außenbereich, die keinem harten Tabu unterliegen und hat hier einen Zielwert von 10% definiert. Diese Definition stammt allerdings aus einer Zeit, in der die Privilegierung für den gesamten Außenbereich einer Gemeinde galt. Nunmehr hat die Land NRW von dem Ländervorbehalt in § 249 Abs. 3 Gebrauch gemacht, und den Bezugsraum, also den privilegierten Außenbereich um eine Zone von 1.000 m um wohngenutzte Siedlungen verkleinert. Es ist daher zweifelhaft, ob der vom OVG NRW aufgestellte Orientierungswert noch die richtige Bezugsgröße darstellt. Sie beträgt in Kalletal 12,3%.

Unabhängig davon geht der Rat der Gemeinde Kalletal aber davon aus, dass mit diesen STFNP Wind ausreichend Raum für die Windenergienutzung gesichert wird. Diese Einschätzung beruht auch darauf, dass die zugrunde gelegten Tabukriterien nicht überzogen sind und in der Praxis von Windkraftbetreibern, die an einem wirtschaftlichen Ertrag und optimaler Energiegewinnung interessiert sind, selbst angestrebt werden.

10 Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange

- **Erschließung**

Die Erschließung aller Flächen ist über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert.

- **Denkmalschutz**

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2017) verzeichnet im Gemeindegebiet von Kalletal verschiedene bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (an der nördlichen Grenze aus der Fachsicht Denkmalpflege sowie mehrere größere Bereiche, die aus der Fachsicht Landschaftskultur als bedeutsam eingeschätzt werden). Nur vereinzelt sind historisch überlieferte Sichtbeziehungen vorhanden (Schwerpunkt im Bereich Varenholz).

Die Gemeinde Kalletal ist sich über den Wert des Kulturlandschaftsbereichs bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die engagierten Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes nur durch Ausbau der Windenergienutzung effizient und in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen sind. Windkraftanlagen werden Teil der Kulturlandschaft. Der in Deutschland betriebene und durch entsprechende gesetzliche Regelung abgesicherte Umbau der Energieversorgung wird Zeichen und Spuren in der Kulturlandschaft setzen, wenn auch nicht auf Dauer, da Windkraftanlagen nach ihrer üblichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren rückstandslos beseitigt werden können. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl) oder den nachfolgenden Generationen ein bis heute ungelöstes Endlagerproblem (Kernenergie) aufbürden. Darüber hinaus ist die negative Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Gemeinde Kalletal der Kulturlandschaft Ostwestfalens die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum zuzumuten.

Grundsätzlich gilt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, dass bei Bauleitplanung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sind aber auch (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) die Nutzung erneuerbarer Energien besonders zu berücksichtigen, so dass hier eine Interessensabwägung vorzunehmen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Steuerungsplanung der Gemeinde Kalletal auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ja keine neuen Konflikte schafft (Windenergie ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich) sondern durch die Darstellung von Konzentrationszonen eine städtebauliche Ordnung der räumlichen Nutzung durch Windkraftanlagen herbeiführt, die auch dem Denkmalschutz zugutekommt.

Eine konkrete Betroffenheit oder Beeinträchtigung z.B. von Denkmälern oder der Ortssilhouetten ist auf dieser Planungsebene nicht gesichert nachzuweisen, da innerhalb der Konzentrationszonen sowohl Anlagenstandorte, Anlagenhöhe als auch die Anlagenanzahl nicht vorhersehbar sind und durch diesen STNP Wind auch nicht näher bestimmt werden.

Hinsichtlich ggf. betroffener archäologischer Belange (Bodendenkmäler) gilt, dass für den Fall, dass in den Konzentrationszonen bei der Anlage von Fundamenten für neue Windkraftanlagen Bodendenkmäler entdeckt werden (Bodenverfärbungen, Funde), die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Stadt oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie) zu informieren sind.

- **Altlasten**

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Vorkommen von Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sowie detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial und möglichen Restriktionen bezüglich der Nutzbarkeit bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe einzuholen und möglicherweise erforderliche Maßnahmen mit ihr abzustimmen.

- **Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit**

Die Belange von Freileitungen, unterirdischen Gasleitungen, Richtfunktrassen und der Flugsicherheit wurden, soweit bekannt, bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen bereits berücksichtigt.

- **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch Luftdruckveränderungen der am Mast vorbeistreichenden Rotorblätter und Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt.

Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (1.000 m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (500 m) berücksichtigt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können, gegeben sind. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.

- **Belange der Umwelt**

Die Belange der Umwelt werden im „Umweltbericht“ gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben (gesondertes Dokument im Anhang).

- **Belange des Klimaschutzes und Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels**

Die Planung insgesamt dient durch Einsparung fossiler Brennstoffe dem Klimaschutz und wirkt damit aktiv den Folgen des Klimawandels entgegen.

- **Belange des Bodenschutzes**

Die mit dem STFNP Wind verbundene Intensivierung Windenergienutzung betrifft die Belange des Bodenschutzes in nur geringem Maße.

Der gemäß § 1a Abs. 2 BauGB geforderte sparsame Umgang mit Grund und Boden kann in der Detailplanung durch entsprechende Auflagen hinsichtlich von Zuwegungen und Aufstellflächen berücksichtigt werden. Die städtebauliche Konzeption einer Konzentration von Windkraftanlagen begünstigt den sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

- **Sonstige Belange**

Sonstige, evtl. entgegenstehende Belange sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Kalletal
Coesfeld, 14. August 2021

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld